

Matura

Kurzfassung des Reglements für die Maturitätsprüfungen Kanton Luzern (SRL Nr. 506 vom 15.4.2008)

I. Notengebung

Sämtliche Noten werden in ganzen und halben Zahlen ausgedrückt.

A. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote besteht in allen Maturitätsfächern aus der Zeugnisnote des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet wurde.

B. Prüfungsnote

In den Prüfungsfächern wird für die schriftliche und mündliche Teilprüfung je eine Note erteilt. Die Prüfungsnote entspricht dem Durchschnitt der in den Teilprüfungen erreichten Note.

C. Maturitätsnote

In den prüfungsfreien Fächern entspricht die Maturitätsnote der Erfahrungsnote = letzte Jahreszeugnisnote. In den Prüfungsfächern wird die Maturitätsnote aus dem Durchschnitt der Erfahrungs- und Prüfungsnote gebildet. Bei der Maturaarbeit gilt die gesetzte Note als Maturitätsnote.

D. Rundung in den Prüfungsfächern

Durchschnittswerte werden nach der Seite der nächsten ganzen oder halben Note gerundet. Ergibt sich ein exakter Viertelwert ($\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$), wird bei der Ermittlung der Maturitätsnote in den Prüfungsfächern in Richtung der Prüfungsnote gerundet. Ist eine Rundung gemäss diesen Regeln nicht möglich, entscheidet die Maturitätskonferenz.

E. Freifachnote

Die Note eines Freifachs kann ins Maturitätszeugnis eingetragen werden, wenn das Fach während mindestens acht Semesterstunden besucht, nicht früher als zwei Jahre vor den Maturitätsprüfungen abgeschlossen und eine schriftliche Abschlussprüfung von zwei Stunden Dauer abgelegt wurde.

II. Prüfungsinhalt und -dauer

Bei allen Maturitätsprüfungen ist im Wesentlichen das Unterrichtsprogramm der letzten vier Semester zu berücksichtigen. Zu prüfen sind in ausgewogenem Masse Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die schriftlichen Prüfungen dauern drei Stunden. Ausnahmen: Deutsch vier Stunden, Bildnerisches Gestalten zwei Stunden.

Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Ausnahmen: Musikvorspiel 25 Minuten, praktische Prüfung Ergänzungsfach Bildnerischen Gestalten sechs Stunden.

Das erste Thema wird durch das Los bestimmt.

III. Bestehen der Maturitätsprüfung

Die Maturitätsprüfung ist bestanden wenn, in den Maturitätsfächern 1 bis 14

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

IV. Unredlichkeiten

„Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis, insbesondere bei Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt.“ (Maturitätsreglement Art. 25 Abs. 1)

Maturitätsfächer

Die Grundlagenfächer

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Philosophie
14. Maturaarbeit

Prüfungsfächer

(je schriftlich und mündlich)

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Mathematik
- d) Schwerpunktfach
- e) Englisch oder Ergänzungsfach

Das Prüfungsfach e wird von der Maturandin / vom Maturanden gewählt.